

Sitzung des Ortsbeirates Hoppenrade am 08.09.2025

Anfrage aus der Ortsbeiratssitzung Hoppenrade vom 30.06.2025

Frau Gerth - möchte wissen, welche Schaltzeiten die neuen Lampen an den Bushaltestellen haben?

Sachstand: Die Leuchten in Fahrtrichtung Buchow-Karpzow sind an die Straßenbeleuchtung geklemmt, somit gehen diese parallel zur Straßenbeleuchtung an und aus. Die 2 Solarlampen in Fahrtrichtung Wustermark haben einen eingebauten Sensor, welcher erkennt, wann es dunkel wird. Ab 22 Uhr schalten die Leuchten auf 50% Leistung und erkennen über einen Bewegungssensor, wenn sie jemand nähert und schalten in diesen Momenten dann wieder auf volle Leistung.

Frau Gerth - bittet um den Ersatz eine Scheibe einer Bushaltestelle am Ortsausgang in Richtung Potsdam.

Sachstand: Angebote werden eingeholt.

Herr Krücken - weist darauf hin, dass lt. seinem Winterdienstbescheid ein 2,40 m langer Streifen beim damaligen Eigentümer, Herrn Stahl, wegen der Verbreiterung des Wernitzer Weges verbleibt.
Was passiert mit diesem Grundstück? Ist Herr Krücken für die Bezahlung/Reinigung des Winterdienstes dafür verantwortlich? (siehe Anlage)

Sachstand: Bezüglich des beschriebenen Grundstücksstreifens handelt es sich um das Flurstück 1/332 in der Gemarkung Hoppenrade.

Herr Krücken war im Zusammenhang mit dem damaligen Planverlauf, den Wernitzer Weg zu verbreitern, darüber informiert, dass sich zum damaligen Zeitpunkt in Bezug auf den Umfang der Erschließungsmaßnahmen mit Teilen der Eigentümer keine Einigung abzeichnete.

Infolgedessen besteht weiterhin keinerlei Veränderung in der Topografie des Flurstücks, und die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt gemäß dem Gleichheitsgrundsatz nach Maßgabe unserer Straßenreinigungsgebührensatzung.

Herr Krücken steht jederzeit offen, den benannten Streifen gegen eine Veräußerung an die Gemeinde zu überlassen.

Herr Krücken - möchte wissen, warum die Grundstückszufahrten auf der östlichen und westlichen Seite der Potsdamer Straße abweichen.

Sachstand: Die Beschlusslage für die Errichtung des neuen Gehweges in der Potsdamer Straße in Hoppenrade ist der, dass nur die Zufahrten auf der Straßenseite, auf der der neue Gehweg hergestellt wurde, auch die Grundstückszufahrten abschließend hergestellt wurden.

Hier besteht der Sachverhalt, dass die neuen Borde und damit ihre Höhen mit dem neuen Gehweg und den Zufahrten korrespondieren.

Das ist auf der gegenüberliegenden westlichen Straßenseite nicht der Fall.

dieser Sollte auf dieser Straßenseite ein neuer Gehweg errichtet werden, müsste ebenfalls durch die Zufahrten verlaufen. Das Problem ist nur, dass auf dieser Seite auch neue Borde (Hoch und Tiefborde) mit einem Regelauftritt neu verlegt werden müssten. Diese Höhen sind gegenwärtig nicht bekannt, weil der Landesbetrieb Straßenwesen in absehbarer Zeit auch die Fahrbahndecke und deren Unterbau bzw. die Straßenentwässerung neu herstellt.

Da dies nicht bekannt hat sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Ortsbeirat an den Ausbaubeschluss dahingehend angelehnt, dass auf der westlichen Seite nur Grundstückszufahrten in einer ungebundenen Bauweise statt in einer gebundenen Bauweise hergestellt wurden.

Kosten Hintergrund dieser Entscheidung war eine Überlegung dahingehend, die für die Grundstückseigentümer zu reduzieren.

Wenn auf der westlichen Seite ein neuer Gehweg errichtet werden sollte, würde dieser wie oben bereits erwähnt analog der östlichen Straßenseite durch die Grundstückszufahrt verlaufen. Sollte es dann noch, was durch aus zu erwarten wäre, zu Höhenänderungen der Hoch- und Tiefborde kommen, hätte das zu Konsequenz, dass das zumindest Teile der betreffenden Zufahrten aufgenommen und neu verlegt werden müssten.

Das ist bei der vorhandenen Bauweise auf der Westseite deutlich günstiger als bei einer gebundenen Bauweise auf der Ostseite der Potsdamer Straße.

Im Gegenteil, hätte der Ortsbeirat zusammen mit der Gemeindeverwaltung diese Entscheidung nicht getroffen, hätte der Grundstückseigentümer mit Recht sagen können, warum habt ihr auf der Westseite die Grundstückszufahrten gebunden ausgebaut, wenn ihr im Voraus gewusst hättet, dass die jetzige Herstellung der Grundstückszufahrten nur ein „Provisorium“ darstellt und nicht abschließend hergestellt wurde. Ihr habt darüber entschieden, dass „ich“ mehr Geld ausgeben muss, als es notwendig gewesen wäre.

Rechtlich gilt bei den Grundstückszufahrten der Grundsatz. Jede Grundstückszufahrt, die neu errichtet oder baulich verändert wird, deren Kosten trägt zu 100 % der Grundstückseigentümer.